

vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) wären, zeigt er in der Beschwerdebegründung aber nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfragen mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig sind.

- 8 Von vornherein beschäftigt sich der Kläger nicht mit der Frage, ob nicht schon das Gesetz eine hinreichende Antwort auf die aufgeworfenen Fragen gibt. Hierzu enthält die Beschwerdeschrift keinen Vortrag. Insbesondere fehlt es an jeder Auseinandersetzung mit der - auf Bl 2 der Beschwerdebegründung erwähnten - Argumentation des LSG, die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X lägen problemlos vor. Welche Bedeutung diese Vorschrift für die Beantwortung der Rechtsfrage hat, wird auch nicht ansatzweise erörtert.
- 9 Zur Klärung der Fragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung behauptet der Kläger lediglich, dass sich das BSG "bisher mit der konkreten Rechtsfrage noch nicht beschäftigt" habe. Zwar lägen verschiedene Entscheidungen zu der Frage vor, "ob ein Hinterbliebener auf eine nicht durchzuführende Rückgängigmachung des Malus gem. § 4 VAHRG diese vertrauen kann (vgl. Bundessozialgericht, Entscheidung vom 7.7.2005, B 4 RA 14/04 R), es hat sich allerdings - zumindest soweit hier ersichtlich - bisher noch nicht mit der Frage beschäftigt, ob der von einer Rückgängigmachung des Malus Begünstigte darauf vertrauen darf, dass es in der Zukunft nicht erneut zu einer Rentenkürzung kommt und ob ein Vertrauen in zukünftige ungekürzte Anwartschaften möglich ist."
- 10 Auch in dieser Hinsicht genügt der Vortrag den Darlegungserfordernissen nicht. Zur Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung ist anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (vgl. BSG vom 22.4.1997 - SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4). Hierfür hätte der Kläger auf die vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (vgl. BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f; BSG vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B - Juris RdNr 5). An einer solchen argumentativen Auseinandersetzung mit der vom Kläger genannten Entscheidung des BSG (Urteil vom 7.7.2005 - B 4 RA 14/04 R - SozR 4-5795 § 4 Nr 2) fehlt es völlig. Der Kläger zeigt weder die dortige Argumentation auf noch begründet er, weshalb weiterer Klärungsbedarf für die von ihm aufgeworfenen Fragen bestehe. Hierfür hätte aber hinreichend Anlass bestanden, weil sich das LSG für die Frage der Anwendbarkeit der als maßgeblich erachteten Rechtsgrundlage und der damit verbundenen Frage des Vertrauensschutzes (§ 48 SGB X, in Abgrenzung zu § 4 Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich <VAHRG>) auf Rechtsprechung des BSG bezogen hat (vom 14.5.1996 - SozR 3-5795 § 4 Nr 6; vom 24.7.2001 - SozR 3-5795 § 4 Nr 7). Im Unklaren bleibt, ob der Kläger diese Rechtsprechung meint, wenn



BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 113/10 B

L 1 R 4/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 17 R 180/07 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. Februar
2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

